

STADT LEVERKUSEN

NEUE BAHNSTADT OPLADEN

BEBAUUNGSPLAN 172 D/II "NBS: O - WOHNEN NORD- WEST"

Textliche Festsetzungen (Satzung)

Stand: 25.09.2012



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für alle allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

nicht Bestandteile des Bebauungsplans sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird für alle allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Nr. 3 "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" nur ausnahmsweise zulässig sind.

1.2 Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Sexshops mit Darbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird für das Mischgebiet MI 4 festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 allgemein zulässigen Nutzungen (Wohnen) nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO wird für das Mischgebiet MI 3 festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 allgemein zulässigen Nutzungen (Wohnen) im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss nicht zulässig sind.



2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 4, WA 6 bis WA 20 und WA 22 wird gem. § 9 Abs. 1, Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten auf eine Wohneinheit je Wohnhaus begrenzt. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohneinheit zugelassen werden, wenn diese der Wohnfläche der ersten Wohneinheit untergeordnet ist.

3. Mindest- und Höchstmaße der Baugrundstücke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 3 BauGB innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 5 bis WA 22 auf 225 m², die Höchstgröße auf 600m² beschränkt.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 3 BauGB innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 auf 225 m² beschränkt.

Die Unterschreitung der vorgenannten Mindestgrößen der Baugrundstücke innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 ist ausnahmsweise für Hausgruppen zulässig, sofern die Addition der betroffenen Grundstücke im Durchschnitt mindestens 225 m² je Grundstück ergibt.

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16 Abs. 3 i.V.m. § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten MI 3 bis MI 8 bis maximal 0,5 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern dies zur Anpassung an das Straßenniveau oder aufgrund besonderer Höhenanforderungen (z.B. gewerbliche Nutzungen, Komfortwohnungen mit besonderer Deckenhöhe) erforderlich ist.

4.2 Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)

Überschreitung durch Terrassen

Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen bis zu 50 % überschritten werden.



Überschreitung durch begrünte Tiefgaragen

Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf durch die Flächen von Tiefgaragen, die mit einer mindestens 0,6 m mächtigen begrünten Oberfläche gestaltet sind, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Ausnahmsweise kann auch eine geringfügig geringere Überdeckung zugelassen werden, wenn die Wirksamkeit der Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt wird.

4.3 Vollgeschosse im III. oder IV. Geschoss (gem. § 20 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 5, WA 6, WA 12, WA 15, WA 21, WA 22 sind ausnahmsweise ein III. Vollgeschoss bzw. in den Mischgebieten MI 4 bis MI 8 ein IV. Vollgeschoss zulässig, sofern dieses Vollgeschoss so ausgebildet ist, dass seine Grundfläche höchstens $\frac{2}{3}$ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses aufweist und ein zusätzliches Dachgeschoss ist nicht zulässig.

(Erläuterungsskizze siehe Anlage 2)

4.4 Geschossflächenzahl (gem. § 20 Abs. 3 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 3 bis MI 8 ist die Überschreitung der festgesetzten GFZ von 1,2 bis zu 1,4 ausnahmsweise zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich darauf beruht, dass das oberste Geschoss kein Staffelgeschoss i.S.v. § 2 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW darstellt, weil es nicht gegenüber allen Außenwänden des darunter gelegenen Geschosses zurückgesetzt ist.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 22 ist die Überschreitung der festgesetzten GFZ von 0,8 bis zu 1,1 ausnahmsweise zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich darauf beruht, dass das oberste Geschoss kein Staffelgeschoss i.S.v. § 2 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW darstellt, weil es nicht gegenüber allen Außenwänden des darunter gelegenen Geschosses zurückgesetzt ist.

4.5 Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 BauNVO)

Überschreitung durch Stellplätze und Garagen

Die Überschreitung der rückwärtigen, von den Planstraßen abgewandten Baugrenzen durch Stellplätze (St) und Garagen (Ga) ist um maximal 1,5 m zulässig.

Überschreitung durch Terrassen

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 22 sowie in den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 durch nicht überdachte Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m überschritten werden.



Dieses gilt nicht innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Vorgartenbereiche.

In den Mischgebieten MI 5 bis MI 8 dürfen die festgesetzten Baugrenzen in den zeichnerisch festgesetzten Vorgartenbereichen durch nicht überdachte Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m ausnahmsweise überschritten werden.

Überschreitung durch Balkone

Die Überschreitung der südlichen Baugrenze durch Balkone ist in den Mischgebieten MI 5 bis MI 8 bis zu maximal 1,50 m und in der Summe auf höchstens 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig.

5. Stellplätze und Garagen (gem. § 12 Abs.6 BauNVO)

Stellplätze (St) und Garagen (Ga) sowie Tiefgaragen (TGa) sind in allen Baugebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Ausnahmsweise sind Stellplätze im MI 2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Die Flächen von Tiefgaragen sind mit einer mindestens 0,6 m mächtigen begrünter Oberfläche zu gestalten. Ausnahmsweise kann auch eine geringfügig geringere Überdeckung zugelassen werden, wenn die Wirksamkeit der Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt wird. Ausnahmsweise sind Tiefgaragen auch innerhalb der übrigen Baugebietsflächen zulässig, wenn sie vorgenannten Mindest-Begrünungsaufbau einhalten.

6. Nebenanlagen

(gem. § 14 Abs.1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 23 Abs.5 BauNVO)

Oberirdische Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind in allen Baugebieten außerhalb der überbaubaren Flächen und außerhalb der als Vorgarten festgesetzten Flächen nur bis je 30 m³ Größe zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete ausnahmsweise zulässig.

7. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden wie folgt festgesetzt:

G (Allg.)

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

L (Vers.)

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger



GFL (Anl., Vers.) Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

Im Bereich der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind keine Gründungen sowie massive Bodenplatten zulässig, Außerdem dürfen in diesem Bereich keine Bäume gepflanzt werden.

8. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

8.1 Passiver Lärmschutz

Gemäß Eintrag im Plan sind Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt. Als Mindestanforderung wird im Plangebiet Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Darüber hinaus sind gemäß Eintrag im Plan für die Baugebiete höhere Lärmpegelbereiche (LBP) festgesetzt.

Ausgenommen von den Festsetzungen gemäß Planfestschrieb sind für die Gebiete WA 3, WA 6, WA 7, WA 8, WA 9, WA 10, WA 11, WA 12, WA 15, WA 17, WA 19, WA 22, MI 6 und MI 8 die nach Norden, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden (hier gilt die o.g. Mindestanforderung LBP III). Für die Gebiete WA 8, MI 5 und MI 6 gilt für die nach Norden, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden LBP IV.

Ausgenommen von den Festsetzungen gemäß Planfestschrieb sind für die Gebiete WA 9, WA 12, WA 13, WA 14, WA 15, WA 17, WA 19, WA 21, MI 3 und MI 5 die nach Süden, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden (hier gilt die o.g. Mindestanforderung LBP III). Für die Gebiete MI 5 gilt für die nach Süden, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden LBP IV.

Ausgenommen von den Festsetzungen gemäß Planfestschrieb sind für die Gebiete MI 8 die nach Westen, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden (hier gilt die o.g. Mindestanforderung LBP III). Für WA 8, und MI 6 gilt für die nach Westen, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden LBP IV.

Ausgenommen von den Festsetzungen gemäß Planfestschrieb sind für die Gebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 5, WA 6, WA 9, WA 11, WA 12, WA 15, WA 17, WA 19, WA 21, WA 22, MI 1, MI 2, MI 3, MI 4, MI 6, MI 7 und MI 8 die nach Osten, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden (hier gilt die o.g. Mindestanforderung LBP III). Für die Gebiete WA 8, MI 4 und MI 5 gilt für die nach Osten, parallel zur Baugrenze, gerichteten Fassaden LBP IV.



Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R' _w , res des Außenbauteils in dB von Aufenthaltsräumen in Wohnungen	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R' _w , res des Außenbauteils in dB in Bürogebäuden
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109, Abschnitt 5, Tabelle 8, Spalte 5 - November 1989

Für das gesamte Plangebiet gilt, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern mit fensterunabhängigen, schallgedämmten mechanischen Belüftungsmöglichkeiten gemäß VDI 2719 auszustatten sind.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 5, WA 7, WA 8 und WA 10 sind im 2. OG keine Aufenthaltsräume zulässig, welche ausschließlich notwendige Fenster im Sinne des § 48 Abs. 2 BauO NRW an der nach Westen oder Süden gerichteten Fassade aufweisen.

Es können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Hinweis: Bezüglich der verwendeten technischen Regelwerke wird auf F: Einsichtnahme in technische Regelwerke verwiesen

9. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Parkanlage / Spielplatz

Auf der im östlichen Plangebiet gelegenen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage / Spielplatz, ist ein Spielplatz von mind. 1.500m² in die Fläche zu integrieren.

10. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10.1 Baumreihen in den Verkehrsflächen „Planstraße 1“

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sind mittelkronige Bäume nach gärtnerischer Pflanzenauswahl, unter Einbeziehung der Vorschlagsliste im Anhang, als Straßenbäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.



10.2 Bäume in den Verkehrsflächen „Planstraßen 2 - 5“

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sind kleinkronige Bäume nach gärtnerischer Pflanzenauswahl, unter Einbeziehung der Vorschlagsliste im Anhang, als Straßenbäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

10.3 Bäume in Stellplätzen

Auf Stellplatzanlagen, die nicht durch Tiefgaragen unterbaut sind, sind innerhalb der Mischgebiete MI 3 bis MI 8 je fünf ebenerdig angelegte Stellplätze zwischen den Stellplätzen oder im Randbereich ein Baum 2. Ordnung nach gärtnerischer Pflanzenauswahl unter Einbeziehung der Vorschlagsliste im Anhang zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 m² anzulegen, mit Bodendeckern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

10.4 Vorgärten

Die Vorgartenbereiche sind zeichnerisch wie folgt festgesetzt: //////////////

Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten (z.B. mit Rasen, Sträucher, etc.). Die Versiegelung ist zu beschränken auf die jeweilige Grundstückseinfriedung, die Grundstückszufahrten, Hauseingänge und Müllsammelplätze. Dabei sind allgemein eine Grundstückszufahrt von maximal 3,0 m Breite und ein Hauseingang von maximal 2,50 m Breite zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Grundstückszufahrt von maximal 3,0 m Breite zulässig. Versiegelte Flächen im Sinne dieser Festsetzung sind auch Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotter, Kies und vergleichbare Materialien.

10.5 Extensive Dachbegrünung

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 22 und den Mischgebieten MI 3 bis MI 8 sind Garagen und überdachte Stellplätzen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel mind. 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, technische Aufbauten und Photovoltaikanlagen soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Die extensive Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

11. Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Böschungsbepflanzungen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Böschungshecken oder Pionierwaldstreifen sind dauerhaft zu erhalten sowie in derzeit noch nicht vollständig ausgeprägten Bereichen durch Anpflanzung von Hecken und Sträuchern unter Einbeziehung der für Gehölze und Pflanzthemen im Anhang, zu ergänzen.



12. Gestaltung (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NW)

Die folgenden Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gelten nicht für Baudenkmale und deren Anbauten. Hier ist im Einzelfall eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

12.1 Fassaden

Fassaden zu festgesetzten Vorgartenflächen sind zu mindestens 20 % der geschlossenen Flächen (ohne Fenster und Türen) in Verblendmauerwerk auszuführen.

Als Material ist rotes, rotbraunes, rotbläuliches und dunkelrotes Verblendmauerwerk zulässig. Die Fugen sind in grau oder in der Farbe des Verblendmauerwerks zu gestalten.

Für die restlichen geschlossenen Flächen sind Putz, Holz, Metall oder Glas zulässig.

12.2 Dächer

Die Dachform ist gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Die Dachdeckung hat in grau oder schwarz zu erfolgen. Kiesschüttungen oder begrünte Dächer sind zulässig. Metallische Dachdeckungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

Die Verwendung glasierter Dachsteine und -pfannen bzw. sonstiger glänzender Dacheindeckungen ist nicht zulässig. Von dieser Festsetzung nicht betroffen sind technische Anlagen (z.B. Solaranlagen, Kaminabdeckungen, etc.).

Solaranlagen für Solarthermie oder Photovoltaik sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind bis maximal 1,50 m Höhe zulässig. Diese Anlagen müssen zu den zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Traufkanten einen Abstand von mindestens ihrer Höhe aufweisen.

Hinweis:

Auf Denkmälern und im Denkmalnahbereich erfordert die Anlage von Solaranlagen u.a. auch eine Genehmigung nach Denkmalrecht. Die Anlage von Solaranlagen auf Denkmälern ist regelmäßig nicht erlaubnisfähig.

12.3 Vorgärten

Die Vorgartenbereiche sind zeichnerisch festgesetzt.

In den Vorgärten ist je Grundstück ein kleinkroniger Baum nach gärtnerischer Pflanzenauswahl, unter Einbeziehung der Vorschlagsliste im Anhang zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Vorgärten sind gärtnerisch unter Einbeziehung der Vorschlagsliste im Anhang zu gestalten.

12.4 Einfriedungen und Nebenanlagen

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 und WA 9 bis WA 22 sowie in den Mischgebieten MI 4 bis MI 8 sind Einfriedungen zu öffentli-



chen Verkehrsflächen und innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 7 bis WA 9 zu den festgesetzten Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zu belasten sind, als Mauer im Ziegelsichtmauerwerk mit 0,6 m Höhe auszuführen.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 6, WA 12, WA 15 und WA 21 sind darüber hinaus die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen 2 bis 4 und innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 5 und WA 6 zu den festgesetzten Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zu belasten sind, als Laubhecken bis 1,0 m Höhe zulässig.

Einfriedungen zur seitlichen Grundstücksgrenze im Vorgartenbereich sind nur als Mauer im Ziegelsichtmauerwerk mit maximal 0,6 m Höhe oder Laubhecken bis 1,0 m zulässig. Zaunaufsätze oder Handläufe sind nur bis zu einer Gesamthöhe der Einfriedung von maximal 1,0 m zulässig.

Bei aneinandergrenzenden Wohngebäuden und aneinandergrenzenden Wohneinheiten ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 22 und den Mischgebieten MI 5 bis MI 8 an der angebauten Nachbargrenze eine bis zu 2,00 m hohe Mauer zulässig, deren Länge die rückwärtige Gebäudeflucht um nicht mehr als 4,00 m überschreiten darf. Bei unterschiedlicher Tiefe der aneinandergebauten Gebäude ist von der größeren Bebauungstiefe auszugehen. Mauern sind dem Material der Gebäudeaußenwand anzupassen oder in Verblendmauerwerk herzustellen.

Als Material für Mauern und Nebenanlagen wie Abgrenzungen von Müllsammelplätzen, Müllschränke, Treppenwangen der Eingangstreppe im Vorgartenbereich sind rotes, rotbraunes, rotbläuliches und dunkelrotes Verblendmauerwerk zulässig. Die Fugen sind in grau oder in der Farbe des Verblendmauerwerks zu gestalten. Offene Müllsammelplätze sind nicht zulässig.

Sonstige Einfriedungen in den allgemeinen Wohngebieten und die Einfriedungen der Mischgebiete sind als Holzlatten-, Maschendraht- und Stabgitterzäune sowie als Laubhecken bis maximal 2,0 m Höhe zulässig.



HINWEISE

A Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Plangebietsfläche ist ein Altstandort (ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk). Erforderliche Einzelmaßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mit Planzeichen Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Für die mittels Planzeichen **X X X** gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Teile des Geltungsbereichs wird folgendes vorgesehen:

Für die festgesetzten Baugebiete und Grünflächen wird die vollständige Auskoffierung und Entsorgung des schadstoffbelasteten Materials unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen und festgesetzten Bäume und die Auffüllung mit sauberem, kulturfähigem Boden zur Wiederherstellung des im Plan gekennzeichneten geplanten Geländeneiveaus festgelegt.

Für das Plangebiet ist eine Flächenrisiko-Detail-Untersuchung (FRIDU) erstellt worden. Hierdurch werden die erforderlichen Maßnahmen sowie die Entsorgung der Auffüllungen im Bereich der Baugebiete und Grünflächen genauer beschrieben. Des Weiteren ist grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren und vor Bodeneingriffen die Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu beteiligen und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

B Kampfmittel

Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Fachbereich Recht und Ordnung bzw. außerhalb der Bürozeiten die Feuerwehr zu benachrichtigen.

C Grundwassernutzung

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) und Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Bereich der allgemeinen Wohnge-



biete und in den Flächen für Gemeinbedarf Grundwasser gefördert werden darf.

D Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW.

E Einsichtnahme in technische Regelwerke

Bezüglich der Festsetzung 8. Bauliche Vorkehrungen wird auf die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989 (herausgegeben vom Deutschen Institut für Normung Berlin) sowie die VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und Zusatzeinrichtungen“ (herausgegeben vom Verein Deutscher Ingenieure, 1987-08) verwiesen. Die DIN sowie die VDI-Richtlinie können u.a. über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin) bezogen werden. Die DIN und die VDI-Richtlinie können bei dem Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

**Anhang 1:****Vorschlagsliste für Gehölze und Pflanzthemen****Lebensraumtypische Gehölze****Bäume I. Ordnung**

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus silvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Sandkiefer
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Groß-Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crateagus monogyna	Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Knack-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Sträucher der Mittelhecken

Buddleja davidii	Sommerflieder
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cytisus scoparius	Besenginster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder



Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Hochstamm-Bäume der Mittelhecken

Crateagus monogyna Weißdorn
Malus sylvestris Holzapfel, auch Kultursorten möglich
Pyrus communis Wildbirne, auch Kultursorten möglich

Gehölze der Schnithecken

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Kornelkirsche
Crateagus monogyna Weißdorn
Taxus baccata Eibe

**Gehölze gärtnerischer Pflanzenauswahl zur Straßen- und Stellplatzbe-
grünung**

Niederhecken

Rosa rugosa ´Alba´ Weiße Apfelrose
Rosa x rugotida Kreuzung R. rugosa x R. nitida

Bäume – großkronig

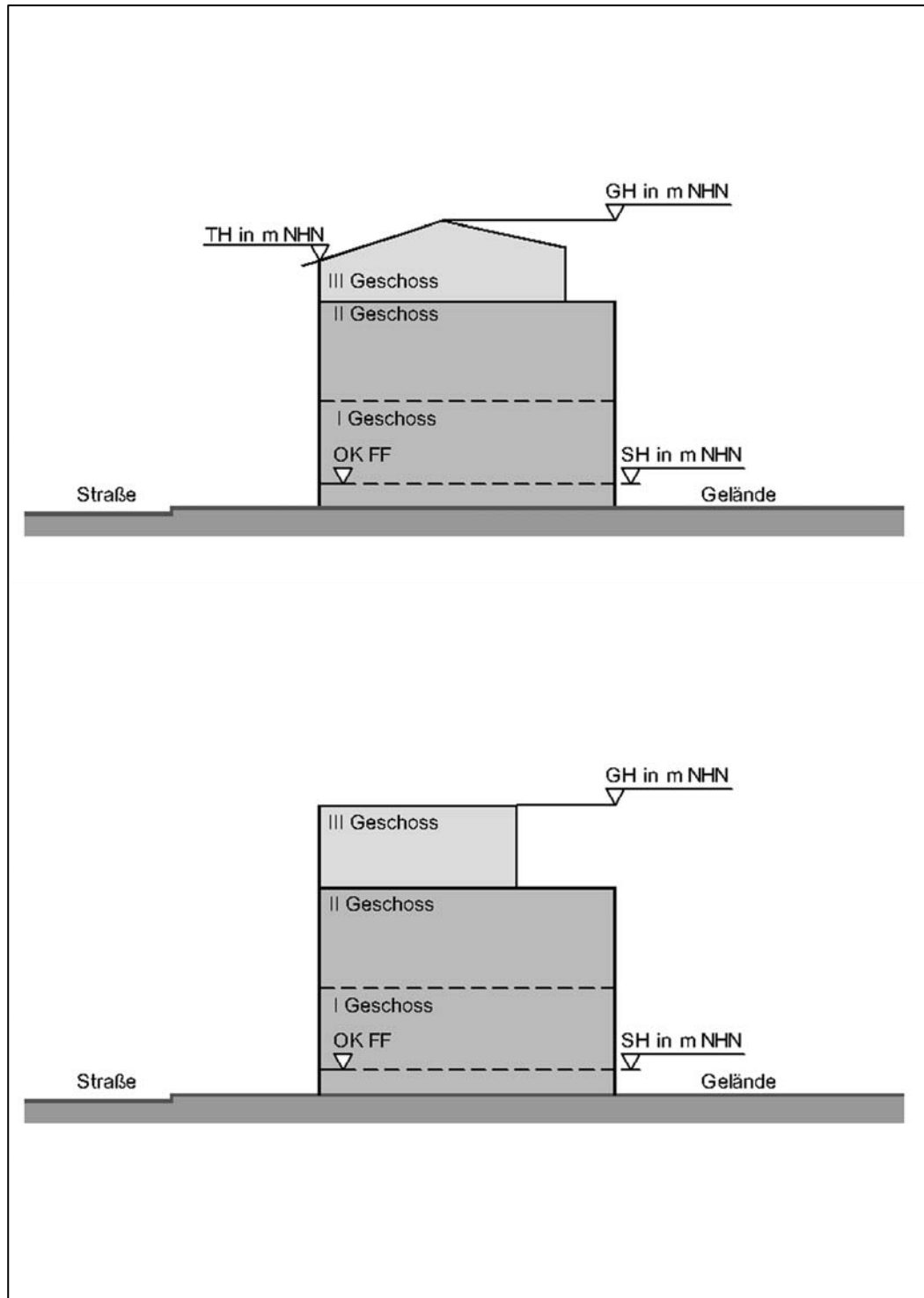
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Castanea sativa Edelkastanie
Fraxinus excelsior Gemeine Esche, auch Straßenbaumzüch-
tungen
Platanus x acerifolia Platane
Quercus petraea Trauben-Eiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

Bäume – mittelkronig

Acer campestre Feld-Ahorn
Alnus x spaethii Erlen-Kreuzung A. japonica x subcordata
Alnus cordata Herzblättrige Erle
Carpinus betulus Hainbuche, auch Straßenbaumzüchtungen
Prunus serrulata Zierkirsche der Sorte ´Kanzan´
Sorbus aria Mehlbeere, auch Züchtungen

Bäume – kleinkronig

Crataegus ´Carrierei´ Apfeldorn
Crataegus crus-galli Hahnensporn-Weißdorn
Crataegus laevigata
Paul's Scarlet' Rotdorn
Prunus serrulata Zierkirsche der Sorten ´Pink Perfection´

Anhang 2:**Erläuterung zur Festsetzung 4.3.****Vollgeschosse im III. oder IV. Geschoss**

Die Skizze ist analog auf IV-geschossige Bebauung anzuwenden.